Teilnahmevereinbarung zum Altstadtfest 2027

1. Die ordentliche und **fristgerechte Bewerbung** zur Teilnahme bis zum 20. Februar 2027. Liegt die Bewerbung dann nicht vor, kann der Festausschuss den vorgesehenen Platz anderweitig vergeben.

2. Die schriftliche Meldung der Anzahl der geplanten Garnituren bzw. Art des Standes (Maßangabe) muss bis 20. Februar 2027 dem Kulturamt vorliegen.
   Die umseitig genannten Gebühren sind nach Rechnungstellung vier Wochen vor dem Altstadtfest (bis spätestens 30.05.2027) zur Zahlung fällig (Konto der Stadthauptkasse Sparkasse Amberg-Sulzbach: IBAN: DE16 7525 0000 0380 1000 40, BIC: BYLADEM1ABG)
   Erst der Eingang des Betrages berechtigt zur Teilnahme am Altstadtfest. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, wird der Platz anderweitig vergeben.
   Ihre Angaben bezüglich der Größen und Mengen sind für Sie **verbindlich.**
   Mit der Unterzeichnung dieser zweiseitigen Vereinbarung erkennen Sie an, dass bei Übertretungen der gemeldeten Größen und Mengen sowie bei Nichtbegleichung der Gebühren der **doppelte Gebührensatz** berechnet wird und das Kulturamt zur **sofortigen Schließung Ihres Standplatzes** während des Altstadtfestes berechtigt ist. Eine Untervermietung des zugewiesenen Standplatzes ist nicht möglich!

3. Der **Aufbau für das Altstadtfest** darf nicht vor Freitag, 6.00 Uhr morgens beginnen. Eine vollständige Absperrung bereits am Donnerstag-nachmittag/Abend würde lt. Schreiben des Ordnungsamtes (vom 01.07.2016) die Fahrgäste des ÖPNV, die Bewohner, die Lieferanten und den Individualverkehr weiter unverhältnismäßig einschränken.

4. Der zugeteilte **Standplatz** ist in den Zustand zurückzuversetzen, in dem er übernommen wurde. Ist dies nicht der Fall, wird der Nutzer für die daraus entstandenen Schäden bzw. Kosten regresspflichtig gemacht. Grillstände und ähnliches sind mit einem entsprechenden Abdeckmaterial zu unterlegen.

5. Wer **alkoholhaltige Getränke** anbietet, braucht dafür eine Gestattung. Diese ist beim Ordnungsamt (Haus für Bürgerdienste, Luitpoldplatz 5, Su-Ro, Telefon 09661/510-1303) gesondert zu beantragen.

6. Für **alle** ausgegebenen Flaschen/ Krüge, Gläser, Plastikbecher, etc. wird ein **Pfand** von mindestens 2,- Euro vorgeschrieben. Der Verkauf von Getränken in Einwegverpackungen (z. B. sog. „Klopfer“ etc.) ist grundsätzlich nur gegen Pfand gestattet. Kronkorken dürfen nicht mit ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Erlaubnis entzogen.

7. Aufgrund des hohen Müllaufkommens bei der Ausgabe von Speisen (Döner, Pizza, Bratwürste etc.) wird die Benutzung von Einwegverpackungen untersagt. Alle Händler verpflichten sich, während des Festbetriebes **ausreichend große Mülleimer** am Stand zu platzieren und diese **regelmäßig zu leeren**. Der Müll wird zentral über den Bauhof der Stadt Sulzbach-Rosenberg entsorgt. Die abzuholenden Müllsäcke müssen täglich bis spätestens 06:00 Uhr gut sichtbar und fest verschlossen vor dem Stand platziert werden. Diese Leistung wird pro Stand pauschal mit 25,00 € abgerechnet.

8. Die **Beschaffenheit der Stände** muss hygienischen, gastronomischen und feuertechnischen Grundsätzen genügen.

9. Um im **Notfall** Erste Hilfe leisten zu können, muss jeder Stand entsprechend ausgestattet sein (Verbandskasten). Für den Brandfall muss jeder Stand entsprechende Löschmittel vorhalten.

10. Unter normalen Voraussetzungen soll auf **Kunststoff-Pavillons** verzichtet werden um die freie Sicht zu den Podien nicht zu beeinträchtigen. Sonnenschirme können benutzt werden, müssen aber nach Sonnenuntergang geschlossen werden.

11. Bei der Verwendung von **Gasflaschen** ist eine sicherheitstechnische Abnahme notwendig. Diese ist durch die Teilnehmer zu erbringen und muss dem Veranstalter ungefragt vorgelegt werden.

12. Wird ein **Wasseranschluss** benötigt, muss bei den Stadtwerken ein Antrag gestellt und eine Kaution in Höhe von 65,00 EUR hinterlegt werden. Ob ein Wasseranschluss möglich ist, entscheiden die Stadtwerke abhängig vom Standplatz. Ein Anspruch auf Wasserversorgung besteht nicht.

13. Wird **Strom**, wenn überhaupt möglich, von der Stadt zur Verfügung gestellt, müssen 0,50€ pro KW/h per Münzeinwurf entrichtet werden.

14. Die folgenden Sperrzeiten für **Musikdarbietungen** werden eingehalten:
    Freitag ab 24.00 Uhr, Samstag ab 24.00 Uhr, Sonntag ab 22.00 Uhr. Musikdarbietungen erfolgen **nur über die Akteure auf den einzelnen Bühnen**. Weitere Musikbeschallungen an den einzelnen Ständen und Ausschankstellen, welche das Bühnenprogramm stören würden, werden untersagt. Ebenso jede weitere Musikbeschallung nach Beendigung des abendlichen Bühnenprogramms. Das Ende des Ausschanks und

der Verkauf von Speisen sind am Freitag und Samstag um 1.00 Uhr und am Sonntag um 23.00 Uhr. Bei jedem Stand ist das Ausschankende bzw. Ende der Bewirtung deutlich anzubringen!

15. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg setzt 2025 auf Beschluss des Hauptausschusses einen **Sicherheitsdienst mit Beobachtungs- und Kommunikationsfunktion** ein. Dieser ist befugt, auf etwaige Überschreitungen der Schank- und Verkaufszeiten hinzuweisen. Wird dies ignoriert, kann er jedoch auch den weiteren Verkauf und Ausschank unterbinden. Über weitergehende Sanktionen entscheidet das Ordnungsamt. Das Kulturamt kann daraufhin die erneute Teilnahme beim nächsten Altstadtfest verwehren.

16. Die **Reinigung** der benutzten Flächen muss **täglich bis spätestens 8.00 Uhr morgens** vorgenommen werden. Ist das nicht der Fall, wird eine Reinigungsfirma beauftragt und die Kosten dafür werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Der Platz ist bis spätestens Montag, 8.00 Uhr zu räumen. An jedem Stand sind gut sichtbar je nach Angebot entsprechende Müllbehälter anzubringen bzw. aufzustellen. Die regelmäßige Leerung liegt in der Verantwortung der Standbetreiber.

17. Die **Teilnahme an den Besprechungen zum Altstadtfest** sind für alle Wirte und Standbetreiber Pflicht und Voraussetzung für die erneute Zuweisung eines Standplatzes beim nächsten Altstadtfest.

18. Zur Versorgung der auftretenden Künstler auf den einzelnen Podien wird seit dem Jahr 2014 von den Standbetreibern eine **Künstlerpauschale** von 60,00 EUR erhoben.

19. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg bittet darum, dass von den Versorgern des Altstadtfestes bevorzugt **regionale Produkte** angeboten werden.

20. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung kann die Stadt Sulzbach-Rosenberg Ihnen die Teilnahme am Altstadtfest verweigern.

21. Falls Sie Betreiber von **abnahmepflichtigen Fliegenden Bauten** sind - dies sind Zelte über 75 qm und Fahrgeschäfte – weisen wir Sie auf die gesetzlichen Regelungen hin, dass für diese Betriebe gemäß Art. 72 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) die beabsichtigte Aufstellung mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuches bei Referat III.1, der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sulzbach-Rosenberg anzuzeigen ist.
    Grundsätzlich gilt auch für alle baulichen Anlagen, natürlich auch für nicht abnahmepflichtige, dass diese gemäß Art. 3 BayBO i. V. m. Art. 10 BayBO standsicher errichtet werden müssen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch sie nicht gefährdet werden darf und Rettungswege gewährleistet sind.

22. Die Anlagen 1 und 2, **Sicherheitshinweise und Brandschutzmerkblatt für Standbetreiber**, sind zu beachten und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns das Recht vor, Standbetreiber vom Festbetrieb auszuschließen. Die Einhaltung und Umsetzung **wird täglich kontrolliert**.

23. **Höhe der Gebühren (zzgl. 19% MWSt.)**
    - Bierzeltgarnitur: 32,00 €
    - Tisch mit Stühlen: 4,00 € pro Sitzplatz
    - Pro lfd. Meter Ausschanktheke: 55,00 €
    - Künstlerversorgungspauschale: 60,- €
    - Pauschale Müllentsorgung: 25,00 €

Sulzbach-Rosenberg, den ……..

……..
(Name, Vorname) (Unterschrift)

Für Rückfragen:

Stadt Sulzbach-Rosenberg/ Kulturamt
Luitpoldplatz 25,
92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661/ 510 -1171 oder -1174
Mail: Kulturamt@Sulzbach-Rosenberg.de